



SPE-Satzung

vom PES-Kongress im Jahr 2012 verabschiedet



KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung

1.1 Nach belgischem Recht wird eine internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck mit der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Europas“ gegründet, in Kurzform und in weiterer Folge als SPE bezeichnet, um die sozialistischen, sozialdemokratischen, Labour- und demokratischen progressiven Parteien sowie Organisationen zusammenzuführen.

1.2 Die SPE trägt eine offizielle Bezeichnung in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union und jener Länder, in denen sie eine Partei als Vollmitglied zählt. Diese befinden sich im Anhang 2 der vorliegenden Satzung. Sowohl die vollständige Bezeichnung als auch die Abkürzung dürfen gleichermaßen genutzt werden.

Artikel 2 – Rechtsgrundlage

2.1 Artikel 10.4 des Vertrags über die Europäische Union erkennt an: „Politische Parteien auf europäischer Ebene [...] tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“

2.2 Die SPE führt ihre Aktivitäten durch, verfolgt ihre Ziele und ist aufgestellt und finanziert nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung.

2.3 Die Vereinigung richtet sich nach den Bestimmungen von Überschrift III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Erwerbszweck, internationale Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder Stiftungen.

2.4 Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Sie wird an alle Mitglieder gesandt und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 3 – Zweck und Ziele

3.1 Sinn und Zweck der SPE ist die Verwirklichung internationaler Ziele unter voller Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Union, und zwar die Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit, der Solidarität, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sowie der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit.

3.2 Die Werte und Prinzipien, die den SPE-Aktionen zu Grunde liegen, sind in der SPE-Grundsaterklärung definiert (Anhang 2).

3.3 Mit Blick auf die Vielfalt der Völker in Europa und auf unsere Geschichte fördert die SPE den Wert der Toleranz und verurteilt insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In diese Satzung nimmt sie in Anhang 4 die Erklärung „Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“ mit auf, die durch den 5. SPE-Parteitag vom 7. und 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedet wurde.

3.4 Im Einzelnen lauten die Ziele der SPE zur Umsetzung der Grundsaterklärung wie folgt:

- die sozialistische, sozialdemokratische, Labour- und demokratisch-progressive Bewegung sowie ihre Werte in der Union und europaweit zu stärken;



- dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen;
- den europäischen Wahlkampf unserer Bewegung durchzuführen, mit einer gemeinsamen Strategie und Sichtbarkeit, einem gemeinsamen Wahlprogramm und einem gemeinsamen Kandidaten oder einer gemeinsamen Kandidatin für den Vorsitz der Europäischen Kommission, der oder die in einem offenen, transparenten und demokratischen Wettbewerbsverfahren gewählt wird;
- sich gegenseitig zu unterstützen, um nationale, regionale und kommunale Wahlen zu gewinnen. Eine Plattform für Mitgliedsparteien und -organisationen zum Austausch bewährter Praktiken im Wahlkampf, der Parteiorganisation und zu politischen Ideen zu schaffen;
- gemeinsame Politik für die Europäische Union zu erarbeiten und auf die Entscheidungen der Europäischen Institutionen Einfluss zu nehmen;
- Gleichstellung, Vielfalt und gleiche Vertretung, insbesondere für Frauen und junge Menschen, in der Gesellschaft zu fördern, auch in unseren internen Gremien und Sitzungen und ihre aktive Beteiligung zu unterstützen;
- die Mitglieder der SPE-Mitgliedsparteien und -organisationen in die Aktivitäten der SPE einzubeziehen, insbesondere durch die Gewinnung von SPE-Aktivisten;
- eine enge Arbeitsbeziehung zwischen ihren Mitgliedsparteien und -organisationen und den SPE-Mitgliedern mit Mandaten in EU-Institutionen (Rat, Kommission, Parlament und Ausschuss der Regionen) zu entwickeln;
- eng mit sozialistischen, sozialdemokratischen und demokratischen progressiven Parteien aus Ländern, die das gemeinsame Ziel der europäischen Integration teilen, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit Nachbarländern der Europäischen Union;
- Austausch und Kontakte mit europäischen Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Verbänden, Genossenschaften, anderen Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen sozialistischen und sozialdemokratischen Organisationen zu fördern;
- eine nachhaltige Zusammenarbeit mit internationalen progressiven Bewegungen und Organisationen im Geiste der internationalen Solidarität zu entwickeln.

3.5 Die SPE ist befugt, alle direkt oder indirekt mit diesen Zielen verbundenen Aktivitäten durchzuführen, unternimmt aber keine gewerblichen oder kommerziellen Transaktionen und strebt auch nicht nach einem Gewinn für ihre Mitglieder.

Artikel 4 – Hauptgeschäftssitz

4.1 Der Hauptsitz der SPE befindet sich in der rue du Trône 98, B-1050 Bruxelles, im Gerichtsbezirk Brüssels.

4.2 Der Hauptsitz kann durch einen Präsidiumsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) an einen anderen Ort in der Brüsseler Region verlegt werden. Der Beschluss muss in den Anhängen des belgischen Amtsblatts (Moniteur belge) veröffentlicht werden.

Artikel 5 – Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.



KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 6 – Mitgliederkategorien:

6.1 Die SPE besteht aus:

- Vollmitgliedern: Vollmitgliedsparteien und Vollmitgliedsorganisationen
- Assoziierten Mitgliedern: Assoziierten Parteien und assoziierten Organisationen
- Beobachtermitgliedern: Beobachterparteien, Beobachterorganisationen und einzelne Mitgliedern

6.2 Die SPE muss aus mindestens drei Vollmitgliedern bestehen. Mitglieder sind juristische Personen, die gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten ihrer Herkunftsländer eingerichtet sind. Wenn ein Mitglied nicht den Status einer juristischen Person gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten seines Herkunftslandes besitzt, muss es eine natürliche Person ernennen, die im Namen und im Interesse seiner Organisation handelt.

Artikel 7 – Mitgliederverzeichnis

Ein Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsordnung der SPE veröffentlicht.

Artikel 8 – Aufnahme von Mitgliedern

8.1 Sozialdemokratische, sozialistische und demokratisch-progressive Parteien in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, die Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind und die in einer der letzten zwei Legislaturperioden Abgeordnete in ihrem nationalen Parlament oder dem Europäischen Parlament gestellt haben, können Vollmitgliedsparteien der SPE werden.

Parteien, die diese Kriterien erfüllen, aber nicht Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind, können auf Grundlage der Bestimmungen des Artikels 8.9 Vollmitglieder werden.

8.2 In den Institutionen der Europäischen Union und in durch die vorliegende Satzung anerkannten sektoralen Organisationen der SPE gebildete politische Fraktionen können Vollmitgliedsorganisationen der SPE werden.

8.3 Sozialdemokratische, sozialistische und demokratisch-progressive Parteien in Staaten, die Beitrittskandidaten der Europäischen Union oder EFTA-Mitgliedstaaten sind, oder in Staaten die ein Assoziierungsabkommen mit der European Union unterzeichnet haben, die Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind und die in einer der letzten zwei Legislaturperioden Abgeordnete in ihrem nationalen Parlament gestellt haben, können assoziierte Parteien der SPE werden.

Parteien, die diese Kriterien erfüllen, aber nicht Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind, können auf Grundlage der Bestimmungen des Artikels 8.9 Vollmitglieder werden.

8.4 Politische Fraktionen europäischer Institutionen, die nicht von der Europäischen Union abhängig sind, und sozialistische sowie sozialdemokratische Organisationen, die eng mit der Arbeit der SPE verbunden sind, können assoziierte Organisationen der SPE werden.

8.5 Sozialdemokratische, sozialistische und demokratische progressive Parteien mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterparteien der SPE werden.



8.6 Sozialistische, sozialdemokratische und demokratische progressive Organisationen mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterorganisationen der SPE werden.

8.7 Ein Mitglied einer politischen Fraktion, die Vollmitglied der SPE ist, kann Beobachterstatus als Einzelperson in der SPE erlangen, wenn sie/er nicht Mitglied einer SPE-Partei ist.

8.8 Alle Mitglieder der SPE müssen diese Satzung und, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung akzeptieren und achten.

8.9 Alle Beitrittsgesuche von Parteien und Organisationen werden fallweise durch das Präsidium geprüft und vom Parteitag entschieden. In der Periode zwischen zwei Parteitagen darf das Präsidium Antragsstellern einstweilig die Mitgliedschaft erteilen, bis zur Annahme durch den folgenden Parteitag. Über alle Anträge wird mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt, außer von Antragstellern die nicht Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind. Über Anträge von Parteien, die nicht Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind, wird mit superqualifizierter Mehrheit abgestimmt (Artikel 17.5). Über Anträge auf individuelle Beobachtermitgliedschaft entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Artikel 9 – Namensänderung und Zusammenschlüsse

9.1 Ein Mitglied, das seinen Namen ändert oder sich mit einer anderen politischen Partei/Organisation zusammenschließt, muss das Präsidium darüber informieren.

9.2 Das Präsidium wird den Grad der Kontinuität der neuen Partei/Organisation mit dem SPE-Mitglied beurteilen und über die Bestätigung des Mitgliedschaftsstatus entscheiden. Diese Entscheidung wird durch den Parteitag bestätigt.

9.3 Im Falle einer Bestätigung der Kontinuität des Mitgliedschaftsstatus wird vorausgesetzt, dass das Mitglied die für das frühere Mitglied gültigen SPE-Beschlüsse akzeptiert hat und die Verantwortung für all seine Verpflichtungen, auch jene finanzieller Art, gegenüber der SPE trägt.

9.4 Im Falle einer Nichtbestätigung kann die neue Partei/Organisation einen neuen Mitgliedschaftsantrag unterbreiten.

Artikel 10 – Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

10.1 Jedes Mitglied kann jederzeit aus der SPE austreten, indem ein Schreiben von einer vorschriftsmäßig beauftragten Person an den Präsidenten oder Generalsekretär gesandt wird, der das Präsidium und den Parteitag darüber informiert. Der Austritt hat sofortige Wirkung, aber das ausscheidende Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt in Kraft trat, gebunden.

10.2 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht nach, kann das Präsidium den Ausschluss des Mitglieds beschließen, bis der Parteitag mittels einfacher Abstimmungsmehrheit förmlich darüber entscheidet.

10.3 Jedes Mitglied kann auch aus folgenden Gründen suspendiert oder ausgeschlossen werden:

- Missachtung der Satzung oder der Geschäftsordnung



- Nichteinhaltung der Mitgliedschaftskriterien

10.4 Über die Suspendierung eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3 entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Bestimmungen. Ein suspendiertes Mitglied ist verpflichtet, sich an seine finanziellen Pflichten gegenüber der SPE zu halten. Das suspendierte Mitglied kann, im Ermessen des Präsidenten, zur Teilnahme an Versammlungen der SPE eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

10.5 Ein suspendiertes Mitglied kann seine Mitgliedschaft wiedererlangen, wenn es der Satzung, der Geschäftsordnung und den Mitgliedschaftskriterien genügt. Diese Konformität muss dem Präsidium formell mitgeteilt werden, welches eine Aufhebung der Suspendierung beschließen kann. Lehnt das Präsidium die Aufhebung der Suspendierung ab, kann die suspendierte Partei auf dem Parteitag Berufung dagegen einlegen. Die Berufung kann aber erst 6 Monate nach dem Suspendierungsbeschluss erfolgen.

10.6 Über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3 entscheidet der Parteitag. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach dem Parteitagsbeschluss in Kraft, aber das ausgeschlossene Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss in Kraft trat, gebunden.

10.7 Sämtliche Beschlüsse über Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Artikel 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

11.1 Vollmitglieder nehmen an den Versammlungen der SPE mit Meinungsäußerungs-, Initiativ- und Stimmrecht teil.

11.2 Assoziierte Mitglieder haben das Recht, Versammlungen auf Einladung mit Meinungsäußerungs- und Initiativrecht aber ohne Stimmrecht beizuwohnen.

11.3 Beobachtermitglieder können auf Einladung Versammlungen mit Recht auf Meinungsäußerung, jedoch ohne Initiativ- oder Stimmrecht beiwohnen.

Artikel 12 – Unsere Fraktion im Europäischen Parlament

Unsere Fraktion, die derzeit als Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament bekannt ist, ist das parlamentarische Sprachrohr der SPE im Europäischen Parlament.

Artikel 13 – SPE-Frauen

Der Ständige Ausschuss der „SPE-Frauen“ besteht aus Vertretern aller SPE-Mitglieder, gemäß der in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Seine Aufgabe liegt in der Formulierung und Umsetzung der Ziele hinsichtlich der Frauenpolitik im Rahmen der SPE. Er verabschiedet seine eigene „Geschäftsordnung“, um seine Funktionsweise näher auszuführen.

Artikel 14 - Fraktion der SPE im Ausschuss der Regionen

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Ausschuss der Regionen bringt auf kommunaler und regionaler Ebene gewählte Sozialisten, Sozialdemokraten, Labour- und



fortschrittliche Kräfte in der politischen Versammlung der Kommunal und Regionalpolitiker der EU zusammen.

Artikel 15 – ECOSY

ECOSY ist die Jugendorganisation der SPE. Sie vereint Mitglieder der sozialistischen Jugendorganisationen der EU. Sie wählt ihre Gremien und legt ihre politischen Standpunkte unabhängig nach Maßgabe ihrer Satzung fest.

Artikel 16 – FEPS

Die Europäische Stiftung der Sozialdemokraten (Foundation for European Progressive Studies - FEPS) ist die mit der SPE assoziierte politische Stiftung. Sie betreibt Forschung, Aufklärung und Schulung in den Bereichen Politik-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, insbesondere im Hinblick auf deren europäische und internationale Dimension. Die Stiftung wählt ihre Gremien nach Maßgabe ihrer Satzung.

Artikel 17 – SPE-Aktivisten

Zwar sind sämtliche Mitglieder der SPE-Mitgliedsparteien automatisch auch Mitglieder der SPE, aber jene, die in der SPE aktiv werden wollen, können sich als SPE-Aktivisten registrieren. SPE-Aktivisten müssen Mitglieder ihrer nationalen Partei sein. SPE-Aktivisten können in Städten Gruppen bilden. Das SPE-Präsidium beschließt die Arbeitsregel für die SPE-Aktivisten.

KAPITEL III – GREMIEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 18 – Gremien der SPE

Die Ziele der SPE werden in den folgenden Gremien verfolgt:

- Parteitag
- Rat
- Präsidium
- Konferenz der Parteivorsitzenden
- Sekretariat

Artikel 19 – Beschlussfassung

19.1 In sämtlichen Gremien der SPE ist man bemüht, nach umfassender Konsultation das breitestmögliche Maß an Zustimmung herbeizuführen.

19.2 Beschlüsse über verwaltungstechnische und organisatorische Fragen werden im Präsidium durch einfache Mehrheit getroffen, wobei all seine stimmberechtigten Mitglieder über jeweils eine Stimme verfügen.

19.3 Politische Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen. Wenn kein Konsens erreicht werden kann, werden sie mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

19.4 Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern der Sozialistischen Internationalen werden mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt. Beschlüsse über die Aufnahme von Antragstellern, die nicht Mitglied der Sozialistischen Internationalen sind, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern und Beschlüsse über Satzungsabänderungen werden mit superqualifizierter Mehrheit gefasst.

19.5 Eine qualifizierte Mehrheit erfordert 50 % der abgegebenen gewichteten Stimmen +1. Eine superqualifizierte Mehrheit erfordert 75 % der abgegebenen gewichteten Stimmen + 1.

SPE-Satzung – Verabschiedet im Jahr 2012 7



Abstimmungen können nur dann stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Vollmitgliedsparteien der SPE anwesend sind. Stimmen werden pro Mitgliedspartei und Organisation abgegeben.

19.6 Die Zahl der gewichteten Stimmen pro Vollmitgliedspartei wird nach der folgenden Formel berechnet:

$((\% \text{ der MP im Unterhaus} + \text{Anzahl der MEP}) \times \text{Anzahl der Stimmen des Landes im Europäischen Rat})$, nach oben abgerundet.

Eine Tabelle mit der obigen Berechnung wird vom Präsidium während des ersten Treffens eines jeden Kalenderjahres angenommen.

19.7 Falls eine Mitgliedspartei verlautbart, dass sie eine spezifische mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung nicht umsetzen kann, verfügt sie über die Möglichkeit, sich von solch einer Entscheidung loszusagen, unter der Voraussetzung, dass sie diese Absicht vor der Abstimmung bekundet.

KAPITEL IV – DER PARTEITAG

Artikel 20 – Parteitagsbefugnisse

20.1. Der Parteitag ist das höchste SPE-Gremium und legt die politischen Leitlinien der SPE fest:

20.2 Der Parteitag der SPE wird:

- den Präsidenten in einem offenen, transparenten und demokratischen Wettbewerbsverfahren wählen;
- die Präsidiumsmitglieder bestätigen, wie von den Mitgliedsparteien und -organisationen vorgeschlagen;
- Entschließungen und Empfehlungen an Parteien, Präsidium und ihre Fraktion im Europäischen Parlament verabschieden;
- sich zum SPE-Tätigkeitsbericht der vorangegangenen Amtszeit und zum Aktionsprogramm für die Zukunft, die vom Präsidium unterbreitet werden, äußern;
- den von ihrer Fraktion im Europäischen Parlament vorgelegten Tätigkeitsbericht erörtern und diesen zur Kenntnis nehmen.

20.3 Auf Vorschlag des Präsidiums und mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) wird der Parteitag:

- die Satzung der SPE annehmen und abändern;
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über den Status von Mitgliedsparteien und Mitgliedsorganisationen entscheiden.

20.4 Wahlen auf den Parteitag erfolgen in geheimer Abstimmung.

20.5 Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder dürfen dem Parteitag Vorschläge unterbreiten und diese auf dem Parteitag erläutern.

Artikel 21 – Parteitagzusammensetzung

21.1 Der Parteitag der SPE setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:



- Vertreter der Vollmitgliedsparteien nach der folgenden Berechnung: 1/45 der gewichteten Stimmen nach Maßgabe von Artikel 17.6, abgerundet nach oben.
- Ein Vertreter jeder nationalen Delegation der Fraktion im EP
- Zwei Vertreter von jeder Vollmitgliedsorganisation
- Die Präsidiumsmitglieder der SPE

21.2 Der Parteitag der SPE besteht ebenfalls aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht:

- Sämtlichen Mitgliedern ihrer politischen Fraktionen im Europäischen Parlament und im Ausschuss der Regionen, die nicht unter Art. 17.1 fallen
- Vorstandmitgliedern von anderen Vollmitgliedsorganisationen
- 5 Delegierten von jedem assoziierten Mitglied
- 2 von jedem Beobachtermitglied

21.3 Die Parteien wählen oder ernennen die Delegierten spätestens zwei Monate vor dem Parteitag. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jeder Partei wird in einem Anhang der Parteitags-Verfahrensordnung aufgeführt.

21.4. Alle Delegationen müssen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern aufweisen (d.h., es sollte keinen Unterschied von mehr als einer Frau oder einem Mann geben). Wenn eine Delegation diese Regel nicht erfüllt, verringern sich ihre Stimmen auf dem Parteitag anteilmäßig.

21.5 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident oder Erste Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsversammlung, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der NATO, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.

21.6 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Parteitag einladen.

Artikel 22 – Parteitagsversammlungen:

22.1 Der Parteitag findet regelmäßig, zweimal im Laufe jeder Legislaturperiode des Europäischen Parlamentes statt. Das Präsidium kann ebenfalls beschließen, einen außerordentlichen Parteitag abzuhalten.

22.2 Im Grunde findet der Parteitag turnusmäßig in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt.

22.3 Der Parteitag wird vom Präsidium mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einberufen. Die Einladung erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form.



22.4 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Parteitag zu verabschiedenden Entschlüssen und Satzungsabänderungen entscheiden.

Artikel 23 – Parteitagsbeschlüsse

Die durch den Parteitag verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL V – DER WAHLPARTEITAG

Artikel 24 – Befugnisse des Wahlparteitages

24.1 Der Wahlparteitag der SPE wird:
den gemeinsamen SPE-Kandidaten für den Vorsitz der Europäischen Kommission in einem offenen, transparenten und demokratischen Wettbewerbsverfahren wählen
das SPE-Parteiprogramm für die Europawahlen verabschieden

24.2 Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder dürfen dem Wahlparteitag Vorschläge unterbreiten und diese auf dem Wahlparteitag erläutern.

Artikel 25 – Wahlparteitagszusammensetzung

Die Zusammensetzung des Wahlparteitages unterliegt den in Artikel 19 festgelegten Regeln

Artikel 26 – Versammlung des Wahlparteitages

26.1 Der Wahlparteitag wird vor den Europawahlen einberufen.

26.2 Grundsätzlich findet der Wahlparteitag turnusmäßig in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt.

26.3 Der Wahlparteitag wird vom Präsidium mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einberufen. Die Einladungen erfolgen per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form.

26.4 Das Präsidium beschließt einen Zeitplan für die Vorlage, Diskussion und Annahme des Wahlprogramms.

Artikel 27 – Entscheidungen des Wahlparteitages

Die durch den Parteitag verabschiedeten Entscheidungen sowie das Wahlprogramm werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL V: DER RAT

Artikel 28 – Ratsbefugnisse

28.1 Der Rat trägt zur Gestaltung der SPE-Politik bei, er dient als Plattform für strategische Diskussionen.



28.2 Unter voller Achtung des Parteitages als oberstes Gremium der SPE kann der Rat der SPE an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Parteitag und ihre Fraktion im Europäischen Parlament gerichtete Entschlüsse und Empfehlungen verabschieden.

Artikel 29 – Ratszusammensetzung

29.1 SPE-Rat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:

- Vertreter von Vollmitgliedsparteien, die gemäß Artikel 19.1 die Hälfte der Parteitagsdelegierten bilden.
- Vertreter der Fraktion im EP, die 50 % der Anzahl der nationalen Delegationen entsprechen, abgerundet nach oben;
- Ein Vertreter von jeder Vollmitgliedsorganisation
- Die Präsidiumsmitglieder der SPE

29.2 Der Rat der SPE besteht ebenfalls aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht:

- einer Delegation ihrer politischen Fraktionen im Europäischen Parlament und im Ausschuss der Regionen, wobei ihre Anzahl 25% der Zahl der Mitglieder entspricht und nach oben aufgerundet wird;
- einer Vorstandsdelegation anderer Vollmitgliedsorganisationen, die 25% ihrer Mitglieder entspricht, wobei nach oben aufgerundet wird;
- 2 Vertretern pro assoziiertem Mitglied;
- 1 Vertreter pro Beobachtermitglied.

29.3. Alle Delegationen müssen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern aufweisen (d.h., es sollte keinen Unterschied von mehr als einer Frau oder einem Mann geben). Wenn eine Delegation diese Regel nicht erfüllt, verringern sich ihre Stimmen auf dem Parteitag anteilmäßig.

29.4 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident oder erste Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.

29.5 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Rat einladen.

Artikel 30 – Ratsversammlungen

30.1 Der SPE-Rat tagt in jenen Kalenderjahren, in denen kein Parteitag stattfindet.

30.2 Der Rat wird vom Präsidium der SPE mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Monaten einberufen. Die Einladung erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form.

30.3 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Rat zu verabschiedenden Entschlüsse entscheiden.



Artikel 31 – Ratsbeschlüsse

Die durch den Rat verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL VI: DAS PRÄSIDIUM

Artikel 32 – Präsidiumsbefugnisse

32.1 Das Präsidium ist das höchste Gremium für die Behandlung alltäglicher Fragen der SPE und für die Ausführung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

32.2 Das Präsidium führt die Beschlüsse des Parteitages und des Rates aus und legt im Zeitraum zwischen den Parteitagen und Ratstreffen die politischen Leitlinien der SPE fest.

- Das Präsidium erstellt Empfehlungen an den Parteitag über allgemeine politische Leitlinien und grundsätzliche Stellungnahmen, die Satzung der SPE, Aufnahme, Statut und Ausschluss von SPE-Mitgliedern.
- Das Präsidium beruft den Parteitag ein, legt Datum und Veranstaltungsort fest und schlägt Verfahrens- und Tagesordnung des Parteitags vor.
- Das Präsidium beruft den Rat ein und legt dessen Tagesordnung fest.
- Das Präsidium ist ebenfalls befugt, außerordentliche Konferenzen oder Versammlungen zu organisieren, Berichterstatter zu ernennen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einzurichten, deren Vorsitz und Sekretariat das Präsidium ernennt und deren Aufgabenbereich es festlegt.

32.3. Das Präsidium soll nach einem offenen und transparenten Nominierungs- und Konsultationsprozess auf Vorschlag des Präsidenten:

- die Vize-Präsidenten (maximal 4) wählen und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Vize-Präsidenten festlegen. Präsident und Vize-Präsident(en) sollten ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern aufweisen.
- den Generalsekretär und den Schatzmeister wählen

32.4 Das Präsidium kann ebenfalls andere Amtsinhaber für spezifische Mandate und gegebenenfalls stellvertretende Generalsekretäre der SPE ernennen.

32.5 Das Präsidium wird ebenfalls:

- über die Dauer der Amtszeit der Vize-Präsidenten, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und Amtsinhaber entscheiden.
- die Jahresbilanz und den Haushaltsplan billigen und die Mitgliedsbeiträge bemessen;
- seine interne Verfahrensordnung verabschieden.

Artikel 33 – Präsidiumszusammensetzung

33.1 Mitglieder des SPE-Rats mit Stimmrecht sind:

- > der Präsident der SPE
- > der oder die Vizepräsidenten der SPE
- > der Generalsekretär der SPE
- > der Präsident der Fraktion im Europäischen Parlament



- > ein Vertreter von jeder Vollmitgliedsparterie (bestätigt durch den Parteitag).

33.2 Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht sind:

- ein Vertreter jeder assoziierten Organisation (wie vom Parteitag bestätigt)
- ein Vertreter jeder assoziierten Organisation (wie vom Parteitag bestätigt)

33.3 Die folgenden Personen sind ebenfalls von Amts wegen Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht:

- der Präsident des Europäischen Parlaments, wenn er/sie aus einer SPE-Mitgliedsparterie kommt
- ein Vertreter der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission

33.4 Der Präsident kann Gäste zur Präsidiumsversammlung einladen.

33.5 Wenn ein Präsidiumsmitglied zurücktritt, ernennt dessen Mitgliedsparterie oder -organisation einen Ersatzkandidaten, der vom Präsidium bestätigt wird.

Artikel 34 – Präsidiumsversammlungen

34.1 Das Präsidium tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens dreimal pro Kalenderjahr.

34.2 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten einberufen.

34.3 Im Bedarfsfall kann der Präsident zusätzliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

34.4 Nach Erhalt eines schriftlichen Antrages von mindestens 20% der Vollmitglieder beruft der Präsident eine Präsidiumssitzung innerhalb von 10 Tagen ein.

Artikel 35 – Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Präsidiums

Die Beschlüsse des Präsidiums werden in Protokollen verzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden durch die darauffolgende Präsidiumsversammlung angenommen und den Präsidiumsmitgliedern mitgeteilt.

Artikel 36 – Der Präsident

36.1 Falls die Position des Präsidenten vakant wird, ernennt das SPE-Präsidium einen Interimspräsidenten mit dem Mandat, die Aufgaben des Präsidenten bis zum nächsten Parteitag zu übernehmen.

36.2 Mit der Unterstützung des Sekretariates ist der Präsident zuständig für:

- die alltägliche Verwaltung der SPE und die Vorbereitung der Präsidiumsversammlungen;
- die Umsetzung der Präsidiumsbeschlüsse und jeglicher allgemeiner oder spezifischer Anweisungen des Präsidiums;
- die Verbindung zwischen der SPE und den Parteien, ihrer Fraktion im Europäischen Parlament und der Sozialistischen Internationalen;



- Vertretung der SPE in jedweder Organisation oder Institution, insbesondere Institutionen der Europäischen Union, europäische Gewerkschaften, berufsständische Organisationen, Genossenschaften und Verbände.

36.3 Die Beschlüsse von Parteitag, Rat, Parteivorsitzenden-Konferenz der SPE und Präsidium werden vom Präsidenten der SPE in Zusammenarbeit mit den Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär, anderen Amtsinhabern des Präsidiums und dem Vorsitzenden ihrer Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) umgesetzt.

KAPITEL VII: KONFERENZ DER SPE-PARTEIVORSITZENDEN

Artikel 37 – Befugnisse der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

Unter voller Achtung des Parteitages als oberstes Gremium der SPE kann die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Parteitag und ihre Fraktion im Europäischen Parlament gerichtete Entschlüsse und Empfehlungen verabschieden.

Artikel 38 – Zusammensetzung der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

38.1 Die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden besteht aus:

- Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär;
- SPE-Regierungschefs;
- Den Vorsitzenden der Vollmitgliedsparteien;
- Den Vorsitzenden der Vollmitgliedsorganisationen;
- Dem Präsidenten der Sozialistischen Internationalen;
- Dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Den Vertretern der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission, darunter auch dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, wenn er/sie Mitglied der SPE ist;
- Dem Präsidenten des Europäischen Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Dem Präsidenten oder Ersten Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;

38.2 Einmal jährlich lädt der Präsident auch die Vorsitzenden der assoziierten Parteien und Organisationen zu einer Versammlung der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden ein.

38.3 Der Präsident ist befugt, Gäste zur Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden einzuladen.

Artikel 39 – Versammlungen der Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden

39.1 Die Konferenz der SPE-Parteivorsitzenden sollte mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

39.2 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten einberufen.

KAPITEL VIII: VERWALTUNG DER SPE

SPE-Satzung – Verabschiedet im Jahr 2012 14



Artikel 40 – Das Sekretariat

40.1. Der Generalsekretär ist mit Unterstützung des Sekretariats für das Management der Partei verantwortlich.

Insbesondere ist er/sie zuständig für:

- die Umsetzung der von den ordnungsgemäßen Gremien getroffenen Entscheidungen;
- die Leitung und Beaufsichtigung der täglichen Aktivitäten des Sekretariats;
- Kontakte zu Mitgliedsparteien und -organisationen sowie Partnerparteien und Partnerorganisationen;
- Unterstützung des Präsidenten des/der Vize-Präsidenten und des Schatzmeister
- Vorbereitung und Organisation der Versammlungen
- Finanzen und Buchhaltung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

40.2 Mit Blick auf die Umsetzung der von der SPE getroffenen Beschlüsse besitzt der Generalsekretär während der SPE-Versammlungen ein Initiativrecht.

Artikel 41 – Das Koordinationsteam

41.1 Der Generalsekretär beruft Versammlungen eines Koordinationsteams ein, um Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Finanzierung von SPE-Aktivitäten zu erörtern.

41.2 Das Koordinationsteam besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Vollmitglieds. Der Generalsekretär ist auch befugt, Vertreter von assoziierten Mitgliedern und Beobachtermitgliedern sowie anderen Organisationen einzuladen.

41.3 Die Versammlungen des Koordinationsteams finden in jedem Kalenderjahr mindestens dreimal statt.

Artikel 42 – Verwaltungsgremium

42.1 Das Verwaltungsgremium der SPE besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, ernannt gemäß der Artikel 16.2 und 24.3 der vorliegenden Satzung.

42.2 Ihre Mandatsdauer wird durch die Artikel 18.1 und 24.4 der vorliegenden Satzung geregelt.

42.3 Das Verwaltungsgremium legt dem Präsidium die Jahresbilanz und den Haushalt vor.

KAPITEL IX: FINANZEN

Artikel 43 – Finanzierung der SPE

43.1 Die SPE wird finanziert durch:



- den allgemeinen EU-Haushalt gemäß der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Satzung und die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene;
- Mitgliedsgebühren;
- Beiträge von Mitgliedern oder anderen Organisationen oder Einzelpersonen;
- Spenden.

43.2 Mitgliedsgebühren, Beiträge und Spenden unterliegen den Bedingungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Finanzierung europäischer Parteien, die in der in Artikel 2.2 dieser Satzung aufgeführten EG-Verordnung festgelegt sind.

43.3 Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom SPE-Präsidium auf der Grundlage der Gewichtung der einzelnen Parteien innerhalb der SPE nach Maßgabe von Artikel 17.6. festgelegt.

Mitgliedsorganisationen sind von Beitragszahlungen befreit.

43.4 SPE-Mitglieder sind nicht befugt, abzustimmen oder an Versammlungen der SPE teilzunehmen, solange sie nicht ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals des Finanzjahres entrichtet haben.

Artikel 44 – Finanzjahr

Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 45 – Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der finanziellen Situation, der Jahresbilanz sowie die Beglaubigung, wonach die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Operationen gesetzeskonform sind und der Satzung sowie den Finanzverordnungen der Europäischen Union genügen, werden einem oder mehreren Rechnungsprüfern anvertraut, wobei diese vom Präsidium unter den Mitgliedern des belgischen „Institut des Réviseurs d’Entreprise“ ernannt werden.

KAPITEL X – VERSCHIEDENES

Artikel 46 – Vertretung der SPE

46.1 Die SPE wird rechtmäßig in all ihren Handlungen, darunter auch in rechtlichen Fragen, entweder durch den Präsidenten oder durch jeden anderen Vertreter, der innerhalb der Grenzen seines/ihre Mandates handelt, vertreten.

46.2 Der Generalsekretär darf die SPE im Einzelfall rechtmäßig in sämtlichen Handlungen der täglichen Geschäftsführung vertreten, darunter auch in rechtlichen Fragen.

Artikel 47 – Haftungsbeschränkung

47.1 Mitglieder der SPE, Präsidiumsmitglieder und die Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung sind nicht durch die Verpflichtungen der SPE gebunden.

47.2 Die Haftung der Präsidiumsmitglieder oder der Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung der SPE beschränkt sich auf die strikte Erfüllung ihres Mandats.



Artikel 48 – Satzungsabänderung, Auflösung und Liquidation

48.1 Satzungsabänderungen dürfen ausschließlich von einem Vollmitglied eingebracht werden, und ihre Annahme nach einer Vorlage durch das Präsidium erfordert eine qualifizierte Parteitagmehrheit (siehe Art. 15.4).

48.2 Alle Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsabänderung müssen beim belgischen Justizminister hinterlegt und in den Anhängen des belgischen Amtsblattes veröffentlicht werden.

48.3 Wenn die Vereinigung aufgelöst wird, beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit über die unparteiische Zuteilung des Nettovermögens der Vereinigung nach ihrer Liquidation.



ANHANG 2 – ARTIKEL 1 DER SATZUNG

Партията на европейските социалисти, auf Bulgarisch
Stranka europskih socijalista, auf Kroatisch
Evropská Strana Sociálně Demokratická, auf Tschechisch
De Europæiske Socialdemokraters Parti, auf Dänisch
Partij van de Europese Sociaaldemocraten, auf Holländisch
Party of European Socialists, auf Englisch
Euroopa Sotsiaaldemokraatlik Partei, auf Estisch
Euroopan Sosialidemokraattinen Puolue, auf Finnisch
Parti Socialiste Européen, auf Französisch
Sozialdemokratische Partei Europas, auf Deutsch
Ευρωπαϊκό Σοσιαλιστικό Κόμμα, auf Griechisch
Európai Szocialisták Pártja, auf Ungarisch
Páirtí na Soisialach um Eoraip, auf Irisch
Partito del Socialismo Europeo, auf Italienisch
Eiropas Sociāldemokrātu Partija, auf Lettisch
Europos Socialdemokratu Partija, auf Litauisch
Parti tas-Socjalisti Ewropej, auf Maltesisch
De Europeiske Socialdemokraters Parti, auf Norwegisch
Partia Europejskich Socjalistów, auf Polnisch
Partido Socialista Europeu, auf Portugiesisch
Partidul Socialistilor Europeni, auf Rumänisch
Strana Európskych Socialistov, auf Slowakisch
Stranka Evropskih Socialdemokratov, auf Slowenisch
Partido Socialista Europeo, auf Spanisch
Europeiska Socialdemokraters Parti, auf Schwedisch



ANHANG 3 – ARTIKEL 7 DER SPE-SATZUNG

A 3.1 VOLLMITGLIEDSPARTEIEN

Sozialdemokratische Partei Österreichs (Österreich)
Parti Socialiste (Belgien)
Sociaal Progressief Alternatief (Belgien)
Bulgarska Sotsialisticheska Partiya (Bulgarien)
Kinima Sosialdemokraton EDEK (Zypern)
Ceská strana sociální demokratická (Tschechische Republik)
Socialdemokratiet (Dänemark)
Sotsiaaldemokraatlik Erakond (Estland)
Suomen Sosialidemokraattinen Puolue (Finnland)
Parti Socialiste (Frankreich)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Deutschland)
Panellinio Sosialistiko Kinima (Griechenland)
Magyar Szocialista Párt (Ungarn)
Magyarországi Szociáldemokrata Párt (Ungarn)
An Lucht Oibre / The Labour Party (Irland)
Democratici di Sinistra (Italien)
Partito Socialista (Italien)
Latvijas Socialdemokratiska Stradnieku Partija (Lettland)
Lietuvos Socialdemokratu Partija (Litauen)
Lëtzebuurger Sozialistesche Arbechterpartei (Luxemburg)
Partit Laburista (Malta)
Partij van de Arbeid (Niederlande)
Det Norske Arbeiderparti (Norwegen)
Sojusz Lewicy Demokratycznej (Polen)
Unia Pracy (Polen)
Partido Socialista (Portugal)
Partidul Social Democrat (Rumänien)
SMER - sociálna demokracia (Slowakei)
Socialni Demokrati (Slowenien)
Partido Socialista Obrero Español (Spanien)
Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti (Schweden)
The Labour Party (Großbritannien)
Social Democratic and Labour Party (Nordirland)

A 3.2 VOLLMITGLIEDSORGANISATIONEN

A 3.2.1 Politische Fraktionen in EU-Institutionen

Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D)

Fraktion der SPE im Ausschuss der Regionen

A 3.2.2 Sektorale Organisationen der SPE

SPE-Frauen

ECOSY

A.3.2.3 Stiftungen

FEPS



A 3.3 ASSOZIIERTE PARTEIEN

Partiya Bulgarski Socialdemokrati (Bulgarien)
Socijaldemokratska Partija Hrvatske (Kroatien)
Socijaldemokratski Sojuz na Makedonija (EJR Mazedonien)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz/Parti Socialiste Suisse (Schweiz)
Cumhuriyet Halk Partisi (Türkei)
Demokratik Toplum Partisi (Türkei)
Partia Socialiste e Shqipërisë (Albanien)
Demokratska Partija Socijalista Crne Gore (Montenegro)
Demokratska Partija Socijalista Crne Gore (Montenegro)
Demokratska stranka (Serbien)
Socijaldemokratska partija Bosne i Hercegovine (Bosnien-Herzegowina)
Samfylkingin (Island)

A 3.4 ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN

Sozialistische Internationale
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE

A 3.5 BEOBACHTERPARTEIEN

Partit Socialdemocrata (Andorra)
Israel Labor Party (Israel)
Meretz-Yachad (Israel)
Partito dei Socialisti e dei Democratici (San Marino)
Cumhuriyetçi Türk Partisi (Zypern)

A 3.6 BEOBACHTERORGANISATIONEN

European Forum for Democracy and Solidarity (EFDS)
Europäische Seniorenorganisation (ESO)
Internationale Falkenbewegung - Sozialistische Erziehungsinternationale (IFM-SEI)
Internationale Sozialdemokratische Union für Bildung (ISDUE)
International Union of Socialist Youth (IUSY)
Joint Committee of the Nordic Social Democratic Labour Movement (SAMAK)
Rainbow Rose, das LGTB-Netzwerk in der SPE
Sozialistische Internationale Frauen (SIW)
Union der Sozialdemokratischen Kommunal- und Regionalpolitiker Europas (USLRRE)



ANHANG 4 – ARTIKEL 3.2 DER SATZUNG DER SPE

„Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“, vom 5. Parteitag der SPE vom 7. - 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedete Erklärung.

Wir, die europäischen sozialistischen, sozialdemokratischen und Labour-Parteien, bekräftigen Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Solidarität als unsere zentralen politischen Werte.

Der Glaube, dass alle Menschen gleichwertig sind, ist grundlegend für unsere Vision und unsere Zielvorstellungen als Bewegung. Wir bekämpfen Rassismus, weil er die Gesellschaft auf Kosten jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds entstellt und weil er die Würde des Menschen, die das Geburtsrecht jedes Einzelnen ist, herabsetzt.

Echte Gerechtigkeit kann lediglich in einer offenen und toleranten Gesellschaft gedeihen. Die freie Äußerung unterschiedlicher Kulturen, unterschiedlicher Glaubensvorstellungen, unterschiedlicher Weltanschauungen und unterschiedlicher Entscheidungen im Leben bildet die Grundlage einer offenen Gesellschaft. Vorurteile, Diskriminierung und Intoleranz sind die Feinde eines gemeinsamen europäischen Kulturerbes, dessen Identität nicht auf der Zugehörigkeit zur selben ethnischen Gruppe, zum selben Gebiet oder zur selben Blutlinie gründet, sondern auf dem gemeinsamen Glauben an die gleichen Prinzipien und Grundrechte für die Menschen.

Die Universalität der Rechte, an die wir glauben, wird nicht durch Hautfarbe oder Glaubensvorstellung beschränkt. Deshalb haben Sozialdemokraten europaweit den Weg aufgezeigt mit Rechtsvorschriften, die sich gegen Diskriminierung richten und Äußerungen des Rassenhasses verbieten. Die Schaffung einer erfolgreichen multi-ethnischen Gesellschaft gelingt aber nicht alleine durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus in seiner unverhohlenen Form. Wir müssen auch ein positives Klima schaffen, in dem alle ethnischen Gemeinschaften gänzlich in der Lage sind, ihre Kreativität und ihre Talente in die Gesellschaften, in denen sie leben, einzubringen. Wir müssen kulturellen Chauvinismus zurückweisen und deutlich machen, dass unsere nationalen und europäischen Identitäten gemeinsame Konzepte sind, wobei sämtlichen Gemeinschaften bei deren Gestaltung eine Rolle zukommt.

Die Förderung von Toleranz und gegenseitiger Achtung ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Sozialdemokratie. Aber es hat umso mehr Relevanz für die moderne Welt. Die globale Ära und die Kommunikationsrevolution haben globale Bevölkerungsbewegungen erzeugt, die in der Geschichte ihresgleichen suchen. Aufeinander folgende Einwanderungswellen haben maßgeblich zu Europas ethnischer und kultureller Vielfalt beigetragen. Wir sehen dies nicht als Bedrohung. Es ist ein Vermögen, das unsere Wirtschaft gestärkt, unsere Kultur bereichert und unser Verständnis der Welt erweitert hat.

Die Länder der Europäischen Union und die im Beitrittsverfahren begriffenen Länder teilen eine Reihe gemeinsamer Werte wie Freiheit, Gleichheit und Toleranz. Wir streben danach, diese Werte mit unseren Nachbarn zu teilen. Ganz besonders werden wir im früheren Jugoslawien arbeiten, um die Vergangenheit von ethnischem Hass und ethnischem Nationalismus beizulegen. Wir bieten den neuen Demokratien des westlichen Balkans eine Zukunft, deren Grundlage die Gleichberechtigung für alle Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Identität bildet.

Aus diesem Grund bekräftigen wir abermals unsere Unterstützung für die Charta europäischer politischer Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft und verpflichten uns, deren Prinzipien zu wahren. Insbesondere schließen sich alle Parteien der SPE



folgenden Prinzipien mit beispielhaftem Charakter an und ermuntern andere europäische politische Familien, es ihnen gleichzutun:

- Abstand zu nehmen von jeglichem politischen Bündnis oder einer Kooperation auf allen Ebenen mit irgendeiner politischen Partei, die zu rassenbezogenen oder ethnischen Vorurteilen und Rassenhass aufruft oder versucht, diese anzustacheln.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung der Bürger ohne Unterscheidung nach Herkunft auf allen Parteebenen, wobei der Parteiführung die besondere Rolle zufällt, die Anwerbung von Kandidaten aus diesen Gruppen für politische Funktionen sowie eine Mitgliedschaft anzuregen und zu unterstützen.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung und demokratische Beteiligung aller ethnischen Minderheiten in der Gesellschaft und ihren Institutionen. Demokratie ist keineswegs das Eigentum der Mehrheit, und unser Konzept der Bürgerschaft ist von Eingliederung geprägt.

Borniertheit und Rassismus gegenüber Menschen anderer ethnischer Identität ist der Vorläufer von Fremdenfeindlichkeit. Diejenigen, die sich zu Hause nicht mit ethnischer Vielfalt abfinden können, werden unfähig sein, ein erfolgreiches, modernes Europa aufzubauen. Im Gegensatz dazu sind wir als Befürworter des Pluralismus zu Hause mit besseren Mitteln versehen, um im Ausland starke Partnerschaften zu schmieden. Wir müssen sicherstellen, dass politischer Chauvinismus und engstirniger Nationalismus in Europa der Vergangenheit angehören.

